

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-55-00/Ka

Datum
16.02.2017

Meldewesen; Einführung des ePass zum 01.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere E-Mail-Rundschreiben vom 10.02. und 13.02.2017.

Im Rahmen der Einführung des ePass zum 1.3.2017 ist aufgefallen, dass die an die Bundesdruckerei von den Passbehörden zu zahlenden Kosten und die nach der Passverordnung (PassV) für die Ausstellung des Reisepasses von den Antragstellern zu zahlenden Gebühren zum Teil unter den Herstellungskosten der Bundesdruckerei liegen.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Die Gebühr für die Ausstellung eines Reisepasses an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, wird ab dem 1. März 2017 um 1,00 EUR auf 60,00 EUR angehoben. Die Reisepassgebühr für Antragsteller, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt unverändert 37,50 EUR.“

Hingegen wird bei der Preisliste der Bundesdruckerei (s. Anlage, Seite 8) darauf hingewiesen, dass für Antragsteller über und unter 24 Jahre nun einheitliche Preise gelten.

Damit verbleibt nach Abzug der Reisepassgebühr bei den unter 24-Jährigen jedes Mal eine Differenz von 6,16 Euro, die von den Passbehörden zu tragen ist. Dabei ist der Verwaltungsaufwand (Personal, Sachkosten etc.) noch nicht einmal berücksichtigt.

Wir haben uns deshalb an den Deutschen Städte- und Gemeindebund und den Deutschen Städtetag gewandt. Der Städtetag hat unsere Anfrage an das BMI weitergeleitet. Von dort wurde uns mit E-Mail vom 15.02.2017 Folgendes mitgeteilt:

„Das Bundesministerium des Innern nimmt hierzu wie folgt Stellung:
Die Serviceleistungen der Pass- und Personalausweis- und Ausländerbehörden sind vielfältig. Die daraus folgenden Identitätsprodukte (für Kinder, Jugendliche und Erwachsene) gleichen sich dabei in vielen Fällen.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass die Kosten für die Verwaltungstätigkeiten durch die Gebühren weitgehend gedeckt werden sollen. Dabei wird zunächst ein größerer Zeitraum veranschlagt, innerhalb dessen alle Service- und Dienstleistungen umfasst werden sollen, beispielsweise:

- Reisepass, Kinderreisepass, vorläufiger Reisepass etc.
- Personalausweis, vorläufiger Personalausweis, eID-Funktionalitäten.

Den Hauptprodukten – Reisepass oder Personalausweis für Personen über 24 Jahre – wird ein Verwaltungskostenbetrag dergestalt zugeordnet, dass die Verwaltungstätigkeit für alle weiteren anfallenden, erforderlichen Dienstleistungen mitumfasst sind, u. a.:

- Dokumente für Personen unter 24 Jahre,
- eventueller Mehraufwand bei Erstbeantragung,
- kostenlose Änderung der Angabe des Wohnsitzes im Personalausweis,
- kostenlose Einschaltung der eID im Alter ab 16 Jahren, wenn der Personalausweis einer Person unter 16 Jahren ausgehändigt wurde.

Politisches Ziel ist es dabei, dass – bei einer weitgehenden Kostendeckung des Verwaltungshandelns insgesamt – Personen unter 24 Jahren (für dasselbe Produkt) einen geringeren Gebührensatz zahlen als Personen über 24 Jahren.

Dieses Prinzip hat sich jahrelang bewährt und wird mit der neuen Reisepassgeneration u. a. zu folgenden finanziellen Vorteilen für die Behörden führen:

- Der von den Behörden an die Bundesdruckerei GmbH zu zahlender Preis für die Reisepassherstellung konnte gesenkt werden.
- Die Reisepassgebühr für Personen über 24 Jahre wird um 1,00 EUR auf 60,00 EUR erhöht.
- Entfall der Tätigkeiten „Stempelung und Unterschrift“ bei der Ausgabe der Reisepassdokumente.

Zu den Produktionspreisen eines sechs bzw. zehn Jahre gültigen Reisepasses vgl. nachfolgende Tabelle:

	6 Jahre gültiges Dokument (in EUR)	ePass 3.0 6 Jahre gültiges Dokument (in EUR)	10 Jahre gültiges Dokument (in EUR)	ePass 3.0 10 Jahre gültiges Dokument (in EUR)
Gebühr	37,50	37,50	59,00	60,00
RP bis 28. 2. 17	38,47 (32,33 netto)		45,78 (38,47 netto)	
RP ab 1. 3. 17		43,66 (36,69 netto)		43,66 (36,69 netto)
Verwaltungskostenpauschale	-0,97	-6,16	+13,22	+16,34
Differenz		-5,19		+3,12

Unter der Annahme, dass von allen Anträgen für elektronische Reisepässe ca. 80% auf das Dokument mit einer Gültigkeit von 10 Jahren entfallen (80% +3,12 EUR / 20% -5,19 EUR), bliebe im Vergleich zum aktuellen Reisepass summarisch ein ungefährender Preisvorteil bei der Behörde von 1,46 € je ausgestellttem elektronischen Reisepass der neuen Generation.

Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags ist regelmäßig Gegenstand der Beratungen zwischen Bund und Ländern, zuletzt bei der Pass- und Ausweisreferentenbesprechung im November 2016.

Zu berücksichtigen sind bei diesem Themenkomplex u. a. sowohl die – auf Selbstkostenbasis veranschlagten und mittels Preisprüfung regelmäßig kontrollierten – Herstellungskosten als auch die politische Lage, welche Gebührenhöhe von der weit überwiegenden Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger akzeptiert wird.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Elke Kagelmann

Anlage